

Abstimmung vom 18.5.2003

Kein verfassungsmässig garantierter Zugang für behinderte Menschen zu öffentlichen Bauten

**Abgelehnt: Volksinitiative «Gleiche Rechte für
Behinderte»**

Roswitha Dubach

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Dubach, Roswitha (2010): Kein verfassungsmässig garantierter Zugang für behinderte Menschen zu öffentlichen Bauten. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 634–636.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Die Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte» wird im August 1998 lanciert, da Interessenvertretern von Behinderten der aktuelle Beschluss der eidgenössischen Räte zur Gleichstellung behinderter Menschen in der laufenden Verfassungsrevision (vgl. Vorlage 453) zu wenig weit geht. Ferner ist unklar, ob das Parlament eine parlamentarische Initiative von Marc Suter (FDP, BE) im Sinne der Forderungen von Behindertenorganisationen behandeln wird. In den Räten ist umstritten, ob und inwiefern konkrete Forderungen bzw. Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der behinderten Menschen in der Bundesverfassung berücksichtigt werden sollen – was sie schliesslich nicht tun. Deshalb reicht das Initiativkomitee bald darauf – einen Tag, nachdem das Volk am 13. Juni 1999 die Aufhebung der IV-Vierteljahresrente abgelehnt hat (vgl. Vorlage 457) – seine Initiative ein. Diese verlangt neben dem verfassungsmässig verankerten Gleichstellungsgebot von Behinderten auch ein verfassungsmässig garantiertes Recht zu klagen, falls öffentliche Bauten und Einrichtungen nicht behindertengerecht ausgestaltet werden.

In seiner Botschaft vom Dezember 2000 empfiehlt der Bundesrat die Initiative zur Ablehnung und unterbreitet den eidgenössischen Räten einen indirekten Gegenvorschlag. Er legt ihnen den Entwurf eines Bundesgesetzes zur Umsetzung desjenigen Auftrages in der neuen BV (Art. 8 Abs. 4) vor, der die Beseitigung der Benachteiligungen von behinderten Menschen verlangt. Er betont, dass der Bundesrat das Ziel der Initiative, die Gleichstellung der behinderten mit nicht behinderten Personen, «nicht in Frage» stelle. Er sehe indes im Erlassen eines Gesetzes «den besten Weg», um das Hauptanliegen der Volksinitiative erfüllen zu können. Ein Bundesgesetz habe gegenüber einer verfassungsmässigen Gewährleistung «den Vorteil, dass die Bereiche, in denen Massnahmen erforderlich» seien, «genau bezeichnet, das Ausmass dieser Massnahmen definiert, der Grundsatz der Verhältnismässigkeit konkretisiert und der Rhythmus der Anpassungen festgelegt werden» könnten (BBI 2001 1717–1718). Die Räte folgen dem Antrag des Bundesrates, nachdem sie dessen Gesetzesentwurf in vielen Teilen ausgebaut haben. Dabei stimmen die Vertreter linker Parteien mehrheitlich für die Initiative, die bürgerlichen und rechten Parteien lehnen diese mehrheitlich ab. Dem Initiativkomitee erscheint das im Parlament verabschiedete Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen behinderter Menschen (BehiG) ungenügend. Es behält seine Volksinitiative aufrecht.

GEGENSTAND

Die Initiative «Gleiche Rechte für Behinderte» kommt am 18. Mai 2003 zur Abstimmung und verlangt eine Ergänzung der neuen BV. Danach muss der Bund auf dem Gesetzesweg für die Gleichstellung von Behinderten sorgen und Massnahmen im Hinblick auf die Beseitigung und den Ausgleich bestehender Benachteiligungen behinderter Personen ergreifen. Dabei ist diese Forderung der Initiative schon weitgehend erfüllt mit Art. 8 Abs. 4 in der neuen BV. Wichtig ist den Initianten vor allem der zweite

Teil der Initiative. Er fordert, soweit wirtschaftlich zumutbar, den verfassungsmässig garantierten einklagbaren Zugang für Behinderte zu Bauten und Anlagen oder die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Für ein Ja plädieren SP, GP, CSP, PdA, JFDP sowie der Schweizerische Gewerkschaftsbund und Travail.Suisse. Mit Ausnahme der Lega dei Ticinesi, die Stimmenthaltung beschliesst, und mehrerer bürgerlicher Kantonalparteien, die die Japarole ausgeben, lehnen die bürgerlichen und rechten Parteien sowie Economiesuisse, SGV und ZSA die Initiative ab.

Die Befürworter betonen, das Anliegen – freier Zugang zu allen Gesellschaftsbereichen – sei eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Es würden keine überrissenen Forderungen gestellt, sondern es werde nur der Grundsatz verankert, dass für die Probleme der Behinderten verhältnismässige Lösungen zu finden seien. Ferner leiste eine bessere Einbindung der Behinderten einen Beitrag zur Entlastung der defizitären IV.

Mit starker Unterstützung der Wirtschaftsverbände kontern die Gegner, die Initiative sei gerade nicht verhältnismässig. Die direkt einklagbaren Rechte würden zu Rechtsunsicherheit und zu einer Prozesslawine führen. Ferner verursache die Umsetzung der Forderungen sehr hohe Kosten; innerhalb weniger Jahre käme zu einem Kostenschub von rund 4 Milliarden Franken allein im öffentlichen Verkehr.

ERGEBNIS

Die Volksinitiative ist chancenlos. Sie wird von 62,3% der Stimmenden und 23 Kantonen abgelehnt. Zustimmung findet sie im Kanton Genf (59,0%), Kanton Jura (54,9%) und im Kanton Tessin (54,0%). Grundsätzlich findet sie in der Westschweiz mehr Zustimmung als in der Deutschschweiz, wo sie insbesondere in der Zentral- und Ostschweiz stark verworfen wird. Gemäss Vox-Analyse wurde stark entlang den Parteiparolen gestimmt.

QUELLEN

BBI 2001 1715; BBI 2002 8152. Erläuterungen des Bundesrates. APS 1998 bis 2003: Sozialpolitik – Soziale Gruppen – Behinderte. Vox Nr. 81.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.